

Vertrag.

Zwischen der Gemeinde **W e i d e n h a u s e n**, Kreis Wittgenstein einerseits u. der Orgelbauanstalt **E d u a r d V o g t**, Corbach andersits ist nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§1.

Die Firma Ed. Vogt übernimmt die Reparatur der Orgel in der Kirche zu Weidenhausen auf Grund vorstehenden, beiderseits genehmigten Kostenschlages zum vereinbarten Preise u. folgenden Zahlungsbedingungen: Mark 4160 (Viertausendeinhundertsechszig) zahlbar nach Fertigstellung u. Uebergabe.

§2.

Für die Güte der Arbeit wird bei Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen vom Tage der Ablieferung eine Gewähr von 5 Jahren in der Weise übernommen, dass etwaige während dieser Frist nachweislich infolge fehlerhaften Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder schadhafte Teile schnellmöglichst u. unentgeltlich ausgetauscht oder sachgem. ausgebessert werden. Der natürliche Verschleiss bleibt von der Gewähr ausgeschlossen. Ebenso Beschädigungen durch dritte, höhere Gewalt, grosse Feuchtigkeit, Ungeziefer oder unsachgem. Behandlung.

Die Pflege u. Stimmung hat durch Ed. Vogt während der Garantiezeit nach besonderer Vereinbarung zu erfolgen.

§3.

Die Uebernahme erfolgt sofort nach Fertigstellung am Bestimmungsort durch den Auftraggaber u. zwar auf Grund einer evtl. Prüfung durch einen oder zwei Sachverständige. (Beiden Teilen steht das Recht zu einen Sachverständigen hinzuzuziehen.)

In Zweifels u. Streitfällen verzichten die Parteien auf Gerichtliche Entscheidung u. unterwerfen sich dem Urteil eines Schiedsgerichts, welches aus erwähnten Sachverständigen u. einem von diesen zu wählenden Obmann bestehen würde, unter Ausschluss jeder Berufung gegen deren Urteil.

§4.

Erfüllungsort ist Corbach. Die Lieferung bleibt bis zur Bezahlung des Lieferpreises u. etw. Nebenforderungen Eigentum des Lieferanten. Transporte pr. Bahn u. Lagerung der Orgelteile in Corbach geschieht auf die Gefahr des Besteller.

§5.

Die Fertigstellung geschieht möglichst vor Palmsonntag 1920. Die Einhaltung versteht sich unter Vorbehalt unvorhergesehener Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Materialmangel, Transportverzögerungen, Betriebsstörungen, Arbeiterausständen, sowohl im eigenen Geschäftsbetriebe, als auch bei den hauptsächlichsten Materiallieferanten, soweit diese auf Fertigstellung bez. Ablieferung von Einfluss sind. Die Geltendmachung von Verzögerungsschaden u. von Rechten auf Aenderung oder Löschung des Vertrages auch von Ansprüchen an Stelle der Erfüllung des Vertrages ist ausgeschlossen.

§6.

Die Aufstellung in der Kirche geschieht in der mögl. kürzesten Frist u. wird nicht besonders berechnet. Dafür stellt Besteller für zwei Personen während Abbruch u. Aufbau der Orgel freie Verpflegung u. Logie.

Als nicht in die Akkordsumme mit einbegriffen hat Besteller zu übernehmen:

a. Den Transport der Orgelteile Packmaterial u. Werkzeuge zwischen Corbach u. Kirche.

b. Nach Bedarf eine hilfeleistende Person während der Aufstellung der Orgel an Ort u. Stelle, sowie nötigenfalls einige Leute vorübergehend zum Heben u. Tragen der schweren Orgelteile.

Die Verpackung geschieht ohne Berechnung, Packmaterial leihweise.

Vorstehender Vertrag ist doppelt ^{§7.} ausgefertigt, von beiden Teilen genehmigt u. unterschrieben.

Weidenhausen, 1. Feb. 1920

Dorffheit
Selbstexperte

Pub. Blatt au pp
Pr. per.



Corbach, den 26. Januar 1920.

ppa. Eduard Vogt

L. Vogt